

BEITRAGSORDNUNG

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen sowie die Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert und beschlossen werden und ist in der aktuell gültigen Version auf der Vereinshomepage zu finden.

§ 2 Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren

Derzeit werden keine Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren gemäß § 3, Ziffer 4 der Satzung erhoben.

§ 3 Beitragskategorien

Die Mitglieder des Vereins werden den nachfolgenden Beitragskategorien zugeordnet:

Beitragskategorie	Beitragshöhe
Aktiv	90,00 EUR
Ermäßigte	60,00 EUR
Passiv	31,00 EUR
Passiv (Ehepaar)	46,00 EUR

Der Beitragskategorie „Aktiv“ werden dabei alle Mitglieder zugeordnet, die regelmäßig am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Der Beitragskategorie „Ermäßigte“ werden ohne gesonderten Nachweis alle Mitglieder bis zum Eintritt des 25. Lebensjahrs zugeordnet. Im Zweifel wird dem Vorstand das Recht zur Einstufung in einer der oben aufgeführten Kategorien übertragen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 4 Fälligkeit, Einzug und Verzug

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jährlich 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres durch das vom Mitglied erteilte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Fällt der 15. Januar nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Gläubiger-ID für die TTG Marbach/Rielingshausen lautet DE39ZZZ00000954038.

Als Mandatsreferenz wird die Mitgliedsnummer verwendet.

Das Mitglied verpflichtet sich, jegliche Änderungen der Anschrift oder der Kontoverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch fehlende Deckung des Girokontos, falsche Konto- oder Bankbezeichnungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

Bei Vereinseintritt bis zum 31. Dezember ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Januar der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind gemäß § 5, Ziffer 3 der Satzung von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Weitere Beitragserleichterungen oder -befreiungen kann der Vorstand gemäß § 5, Ziffer 3 der Satzung gewähren.

§ 6 Vereinsaustritt

Entsprechend § 6, Ziffer 1 der Satzung. Jegliche offene Beitragsforderungen sind vor Austritt zu begleichen. Ansonsten werden die in §4 aufgeführten Mahngebühren fällig.

§ 7 WLSB Beitrag

In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) enthalten. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim WLSB versichert. Diese Versicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

§ 8 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der Volksbank Ludwigsburg geführt:

IBAN: DE37604901500539452009

BIC: GENODES1LBG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Datenschutz

Siehe dazu § 16 der Satzung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde auf der Hauptversammlung am 18. Juli 2014 beschlossen und tritt rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres 2014/2015 am 1. Juli 2014 in Kraft.

Marbach, den 18. Juli 2014